

Gesetzesantrag**des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes
(JuSchGÄndG)****A. Problem und Ziel**

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss nachhaltig verbessert werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen sind nicht ausreichend, um den wachsenden Gefährdungen junger Menschen durch die Entwicklung auf dem Mediensektor wirksam entgegen zu treten.

Dies macht nicht nur die jüngste Bluttat in Erfurt Ende April 2002 deutlich. In ebenso dramatischer Erinnerung sind weitere tragische Ereignisse. Die immer kürzer werdenden Zeitabstände sind äußerst besorgniserregend. Bei den Tätern wurde jeweils eine Vielzahl gewaltverherrlichender Videofilme sowie schwer jugendgefährdender Video- und Computerspiele sichergestellt. Die von diesen Medien ausgehenden Gefährdungen für Kinder und Jugendliche gilt es einzuschränken. Das neue Jugendschutzgesetz wird der Eindämmung dieser Gefährdungen nicht ausreichend gerecht.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden im Jugendmedienschutz erhebliche Verbesserungen vorgenommen. Insbesondere werden die von Videofilmen, Computer- und Videospielen und sog. Killerspielen ausgehenden Gefährdungen effektiv eingeschränkt.

...

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfes enthalten im Einzelnen

- ein Vermietverbot schwer jugendgefährdender Bildträger (Videofilme, DVDs, Video- und Computerspiele),
- ein Verbot von Videoverleihautomaten,
- ein Verbot von Killerspielen, wie Gotcha, Paintball und Laserdrome im Ordnungswidrigkeitengesetz,
- die „Rückkehr“ zur im JÖSchG geltenden Rechtslage, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit nicht gestattet ist,
- ein Verbot für Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung auf Trägermedien,
- die Abschaffung des Begriffs der „erziehungsbeauftragten Person“ und Ersetzung durch die bis In-Kraft-Treten des Jugendschutzgesetzes geltende Rechtslage,
- die Abschaffung des sog. „Elternprivilegs“ für Kinobesuche,
- die Auflistung von Regelbeispielen, wann Gefährdungen von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen,
- die Änderung der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse beim Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle,
- die Erweiterung der Weitergabemöglichkeiten von in die Indizierungsliste aufgenommenen Telemedien an Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen zur Nutzung in Filterprogrammen,
- die Erhöhung des Bußgeldrahmens von € 50.000,-- auf € 500.000,--,
- eine eindeutige Definition der Mediendienste.

C. Alternativen

Die Regelung eines Verbots von sog. Killerspielen könnte teilweise auch durch die Aufnahme eines entsprechenden Verbotstatbestandes in der Gewerbeordnung erreicht werden. Weitergehend als die Aufnahme einer Verbotsnorm im Rahmen der Gewerbeordnung erfasst jedoch der Gesetzentwurf auch Spielformen, die nicht typischerweise gewerblich betrieben werden (z.B. Gotcha).

Ebenfalls nicht ausreichend ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.01 (Az.: 6 C 3/01) zum Verbot von Laserdromes. Zwar ist zu erwarten, dass sich die Untergerichte an diesem Urteil orientieren. Jedoch bezieht sich das Urteil zum einen nur auf den Veranstalter von Laserdrome-Spielen und nicht auf die Mitspieler, zum anderen ist es aus Gründen der

Rechtsklarheit auch für sog. Gotcha-, Paintballspiele oder sonstige Spielformen erforderlich, eine Verbotsregelung zu schaffen, um weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Einführung der weiteren Verbote zum Schutze des Jugend wird ein geringfügiger Mehraufwand für die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden entstehen und damit Kosten für die Länderhaushalte verursacht. Andererseits fallen die erhobenen Bußgelder der Staatskasse zu. Die finanziellen Auswirkungen können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

20.06.02

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes
(JuSchGÄndG)**

Der Leiter
der Bayerischen Staatskanzlei
Erwin Huber, MdL
Staatsminister

München, den 20. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

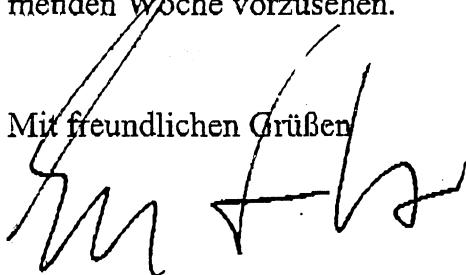
gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bun-
destag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
777. Sitzung am 21. Juni 2002 zu setzen und eine Ausschussberatung in der kom-
menden Woche vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 ist wie folgt zu ändern:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte „personensorgeberechtigte Person“ durch „erziehungsberechtigte Person“ zu ersetzen.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. ist erziehungsberechtigte Person auch jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.“
 - c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (TDG) und nach dem Staatsvertrag über die Mediendienste der Länder, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Das Wort "erziehungsbeauftragte" ist durch das Wort "erziehungsberechtigte" zu ersetzen.
3. § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 sind wie folgt zu ändern:

Die Worte "personensorgeberechtigte(n) oder erziehungsbeauftragte(n)" sind jeweils zu streichen und durch "erziehungsberechtigte(n)" zu ersetzen.

4. § 5 Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Worte "personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten" sind zu streichen und durch "erziehungsberechtigten" zu ersetzen.

5. § 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 und 2 werden zu Absatz 1 Satz 1 und 2.

b) An Absatz 1 ist folgender Absatz 2 neu anzufügen:

„(2) Gefährdungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere zu erwarten bei

- unübersichtlicher Größe der Veranstaltung,
- Veranstaltungsorten, die Gefährdungen bei An- oder Rückfahrt vermuten lassen,
- Darbietungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu desorientieren oder zu verstören,
- Veranstaltungen in einer Umgebung, die eine verstärkte Konfrontation mit legalen oder illegalen Suchtmitteln befürchten lassen.“

6. § 9 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Worte "personensorgeberechtigten Person" sind durch "erziehungsberechtigten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3" zu ersetzen.

7. § 11 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Worte "personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten" sind durch "erziehungsberechtigten" zu ersetzen.

c) Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 2 und 3.

8. § 12 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Bildträger dürfen weder gewerblich in Automaten noch in anderer Weise in öffentlich zugänglichen Automaten angeboten werden.“

9. § 13 ist wie folgt neu zu fassen:

„§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person nicht gestattet werden.
- (2) Elektronische Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Nutzung
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.
- (3) Bildschirmgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.“

10. § 15 ist wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs,“
- b) In Absatz 2 ist Ziffer 4 zu streichen. Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.
- c) Folgender Absatz 4 ist neu einzufügen:

„(4) Trägermedien, die Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung enthalten, dürfen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.“
- d) Die Absätze 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 5, 6 und 7.

11. § 19 Absatz 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Worte „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ durch „der einfachen Mehrheit“ zu ersetzen.

- b) In Satz 2 ist das Wort "sieben" durch "sechs" zu ersetzen.
12. In § 24 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 ist jeweils das Wort "nutzerautonomie" zu streichen.
13. § 27 ist wie folgt zu ändern:
- a) Nach Absatz 1 Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:
"2a. entgegen § 15 Abs. 4 ein Trägermedium anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht"
 - b) Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
"§ 15 Abs. 4" ist durch "§ 15 Abs. 5" zu ersetzen.
 - c) Absatz 1 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:
"§ 15 Abs. 5" ist durch "§ 15 Abs. 6" zu ersetzen.
 - d) Absatz 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
"1. des Absatzes 1 Nr. 1, Nr. 2a oder"
 - e) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
Nach den Worten "Absatz 1 Nr. 1" ist ein Komma einzufügen, das Wort "und" zu streichen und nach "2" die Worte "und 2a" einzufügen.
14. § 28 ist wie folgt zu ändern:
- a) In Absatz 1 Nummer 9 ist "§ 7 Satz 1" durch "§ 7 Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.
 - b) Absatz 1 Nummer 14 ist wie folgt zu ändern:
"§ 11 Abs. 1 oder 3" ist durch "§ 11 Abs. 1 oder 2" und "Abs. 4 Satz 2" durch "Abs. 3 Satz 2" zu ersetzen.
 - c) Absatz 1 Nummer 17 ist wie folgt zu ändern:
Nach den Worten "§ 13 Abs. 2" sind die Worte "oder Abs. 3" zu ergänzen.
 - d) Absatz 1 Nummer 19 ist wie folgt zu ändern:
Nach den Worten "jugendlichen Person" sind die Worte "unter sechzehn Jahren" zu ergänzen.
 - e) Absatz 1 Nummer 20 ist wie folgt zu ändern:
"§ 15 Abs. 6" ist durch "§ 15 Abs. 7" zu ersetzen.
 - f) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:
Die Worte „bis zu fünfzigtausend Euro“ sind durch die Worte „bis zu fünfhunderttausend Euro“ zu ersetzen.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Nach § 118 ist folgender § 118 a neu einzufügen:

„§ 118 a Menschenverachtende Spiele

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Spiele veranstaltet, die geeignet sind, die Mitspieler in ihrer Menschenwürde herabzusetzen, indem ihre Tötung oder Verletzung unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird;
2. hierfür Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen bereitstellt;
3. an solchen Spielen teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden."

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss nachhaltig verbessert werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen sind nicht ausreichend, um den wachsenden Gefährdungen junger Menschen durch die Entwicklung auf dem Mediensektor wirksam entgegen zu treten.

Dies macht nicht nur die jüngste Bluttat in Erfurt Ende April 2002 deutlich. In ebenso dramatischer Erinnerung sind weitere tragische Ereignisse. Die immer kürzer werdenden Zeitabstände sind äußerst besorgniserregend. Bei den Tätern wurde jeweils eine Vielzahl gewaltverherrlichender Videofilme sowie schwer jugendgefährdender Video- und Computerspiele sichergestellt. Die von diesen Medien ausgehenden Gefährdungen für Kinder und Jugendliche gilt es mit Nachdruck einzuschränken, insbesondere durch ein altersunabhängiges Vermiet- und Verleihverbot für schwer jugendgefährdende Videofilme, Video- und Computerspiele, um einen kostengünstigen Vertriebsweg abzuschneiden, sowie ein Verbot von Videoverleihautomaten. Lockerungen im Bereich der Bildschirmspielgeräte, die in der Regel „niveaulose Ballerspiele“ präsentieren, sind rückgängig zu machen. Der Konsum von Gewalt in Videofilmen, Video- und Computerspielen, die aktive Gewaltausübung in einer virtuellen Welt können aufgrund der lebensnahen Spielszenen und des interaktiven Charakters dazu beitragen, dass junge Menschen abstumpfen und jeglichen Realitätsbezug zur Gewalt verlieren. Seit Jahren wird über die Ursachen steigender kindlicher Aggressionen, über die immer jünger und zahlreicher werdenden Täter debattiert. Zunehmend scheint sich in der Medienwirkungsforschung die sogenannte Stimulationstheorie durchzusetzen. Diese besagt, dass gewalttätige Bildinhalte Aggressionen fördern. Die Mehrheit einer noch ausbaufähigen, weil noch jungen Computerforschung zeigt zwar kein einheitliches Bild, weist jedoch darauf hin, dass mediale Gewalt sowohl kurzfristige als auch langfristige negative Auswirkungen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen hat, dass sie unter anderem zu einem ansteigenden Aggressionsniveau sowie zu einem Anwachsen der passiven Akzeptanz von Gewalt führen kann.

Dies gilt um so mehr, als in der Pubertät die Ablösung von Normen und vom Wertesystem der Eltern beginnt. Altersspezifisch ungeeignete Angebote können Kindern und Jugendlichen falsche Leitbilder, Wertmaßstäbe und Einstellungen vermitteln. Ein gesetzlicher Orientierungsrahmen ist deshalb auch aus pädagogischen Gründen unabdingbar.

Aus diesen Gründen müssen Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist – nicht zuletzt aufgrund der Beeinflussung von jungen Menschen durch die Medien – anspruchsvoller geworden. Die Fähigkeit von jungen Menschen, Medientechnik zu bedienen, ist meist deutlich besser ausgeprägt als ihre Kompetenz, mit den angebotenen Medieninhalten auch verantwortungsvoll umzugehen. Erziehungskompetenz stärken heißt deshalb auch Grenzen zu setzen.

Die Erziehungsleistungen der Eltern dürfen nicht durch gesetzliche Regelungen konterkariert werden. Verbindliche und bewährte Altersempfehlungen, wie sie für Kinofilme durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bestehen, sollten deshalb nicht durch ein sogenanntes Elternprivileg beim Kinobesuch unterlaufen werden. Eltern können sich nicht in allen Fällen vorab so umfassend informieren, welche Wirkung Filme auf ihre Kinder haben. Kinder sollten nicht den Wirkungen von Filmen ausgesetzt werden, die für ihre Altersstufe durch ein Fachgremium als nicht angemessen erachtet wurden.

Auch die Einführung des Begriffs der „erziehungsbeauftragten Person“ schwächt die erzieherische Position der Eltern, Grenzen zu ziehen. Zu einer erziehungsberechtigten Person besteht ein Autoritätsverhältnis; für das Verhältnis einer minderjährigen Person zu einer sog. erziehungsbeauftragten Person ist ein solches nicht erforderlich. Trotzdem sollen viele Schutzgesetze für Kinder und Jugendliche nicht in vollem Umfang gelten, wenn sie von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. Auch hier sollte für junge Menschen ein verbindlicher Rechtsrahmen gelten, der nur in Verbindung mit einer erziehungsberechtigten Person Ausnahmen zulässt.

Den Jugendschutz gilt es auch für Kinder und Jugendliche zu verbessern, die auf Trägermedien in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt sind. Diese Art der Darstellungen soll gerade auch von Erwachsenen nicht erworben werden können. Kinder und Jugendliche sind keine Sexualobjekte. Die Sensibilisierung in der Öffentlichkeit hierfür darf nicht in den Hintergrund rücken. Kinder und Jugendliche müssen davor geschützt werden, dass Erwachsene mit pädophilen Neigungen ihre Darstellungen zur Animation benutzen. Pädophile Erwachsene sollen nicht mit diesen Darstellungen ihren Opfern die Normalität ihres Tuns vermitteln können und sie damit gefügig machen.

Die zunehmende Gewaltbereitschaft bzw. Gewalttätigkeit und Verrohung durch ursprünglich aus den USA stammende Spiele, bei denen die Tötung oder Verletzung an Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen realistisch simuliert wird, muss eingeschränkt werden. Dabei haben sich im wesentlichen zwei Spielformen her-

ausgebildet, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschusswaffen (so bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel) oder mit Laser-Pistolen (sog. Laserdrome-Spielcenter) bekämpfen. Die Spiele finden in Anlagen, z.B. ehemaligen Fabrikgebäuden statt, die zu bizarren Landschaften umgeformt sind, oder auch in der freien Natur. Derartige Spiele, bei denen real oder mittels digitaler Technik nachempfundene Tötungs- oder Verletzungshandlungen unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen der Unterhaltung dienen, widersprechen in elementarster Weise der Werteordnung unserer Gesellschaft. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.10.02 ausgeführt, dass Laserdrome-Spiele gegen die Menschenwürde, Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz, verstoßen. Durch die simulierte Ausübung von Gewalt als Freizeitgestaltung wird Gewalt eklatant verharmlost. Dadurch sind derartige Spiele geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und die zu beobachtende Entwicklung eines Abstumpfens gegenüber Tötungshandlungen weiter zu fördern.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung entsprechender Spiele sind unzureichend. Nach § 45 des Waffengesetzes ist das Schießen mit Farbmarkierungswaffen erlaubnisfrei, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Auf die Generalbefugnis der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder gestützte Verbote können die gebotene Rechtssicherheit nicht gewährleisten, weil der unbestimmte Rechtsbegriff der „öffentlichen Ordnung“ eine unterschiedliche Rechtsanwendung in jedem Einzelfall eröffnet und die gerichtliche Bewertung insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Spielbetriebs und der jeweiligen Begleitumstände differieren lässt. Der Rückgriff auf die Generalbefugnis hat somit zur Folge, dass mit jeder neuen Spielgestaltung die Frage der Zulässigkeit des Spielbetriebs erneut aufgeworfen werden kann. Dies zeigen gerade auch die unterschiedlichen Entscheidungen der Obergerichtspraxis bezüglich eines auf die Generalbefugnis gestützten Verbots sog. „Laserdrome-Spielcenter“. Deshalb bedarf es der Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Der Gesetzentwurf nimmt ferner im Jugendschutzgesetz gesetzestechnische Anpassungen, notwendige Konkretisierungen für die Vollzugspraxis durch Einführung von Regelbeispielen und Änderungen zum Indizierungsverfahren vor, damit künftig eindeutiger Entscheidungen zugunsten des Jugendschutzes getroffen werden können. Im übrigen soll der Bußgeldrahmen erhöht werden, damit Sanktionen bei Verstößen gegen den Jugendschutz für Gewerbetreibende und Anbieter auch eine entsprechende Härte darstellen.

B. Besonderer Teil:

**Zu Artikel 1
Änderung des Jugendschutzgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 1 JuSchG):

zu Buchstaben a) und b)

Es besteht die Notwendigkeit, die Erziehungsberechtigung auf Dauer oder zeitweise übertragen zu können. Nach dem Jugendschutzgesetz ist es aber möglich, die Erziehungsberechtigung auf den volljährigen Freund oder die volljährige Freundin des Kindes oder des Jugendlichen zu übertragen. Für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer „erziehungsbeauftragten Person“ ist es nicht erforderlich, dass ein Autoritätsverhältnis besteht; dies ist aber für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer erziehungsberechtigten Person der Fall. Nach einem modernen Partnerschaftsverständnis kann in einer Beziehung nicht ein Partner die Erziehungsberechtigung über den anderen ausüben. Da es sich in der Praxis fast immer um den volljährigen, männlichen Freund handelt, wäre eine solche Auslegung auch unter dem Gesichtspunkt des Mädchenspezifischen erzieherischen Jugendschutzes kontraproduktiv.

zu Buchstabe c)

Die Änderung entspricht der mit den Ländern abgestimmten Definition der Telemedien. Diese negative Abgrenzung war der Kompromiss im Hinblick auf textlich auseinander fallende Versuche, Telemedien positiv inhaltlich zu definieren. An der klaren Abgrenzung zum Rundfunk ist festzuhalten.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 JuSchG):

Folgeänderung zu Nummer 1, Buchstaben a) und b).

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 JuSchG):

Folgeänderung zu Nummer 1, Buchstaben a) und b).

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 JuSchG):

Folgeänderung zu Nummer 1, Buchstaben a) und b).

Zu Nummer 5 (§ 7 JuSchG):

Die Anfügung ermöglicht der zuständigen Behörde anhand von typischen Beispielen eine erleichterte Handhabung für den Vollzug.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 2 JuSchG):

Folgeänderung zu Nummer 1, Buchstaben a) und b).

Zu Nummer 7 (§ 11 JuSchG):

zu Buchstabe a)

Die bisherige Freigabepaxis der FSK ist daran orientiert, die niedrigstmögliche Einstufung zu geben. Das bedeutet, dass Filme mit einer Freigabe „ab 12 Jahren“ für die unterste Altersgruppe oder für weniger medienerfahrene Rezipienten durchaus noch eine Belastung bedeuten können. Die unübersehbare Vielzahl von neuen Kino- und Videofilmen, die jedes Jahr auf den Markt kommen, erschwert es Eltern erheblich, sich vor dem Kinobesuch einen differenzierten und fundierten Eindruck von der Gestaltung und den Inhalten des jeweiligen Filmes zu machen. Sie haben deshalb im Regelfall keine Grundlage für die Entscheidung, ob der Film eine schädigende oder beeinträchtigende Wirkung auf ihre Kinder hat. Deren Entschluss, die Filmvorführung zu verlassen, wenn eine Schädigung offensichtlich wird, erfolgt zu spät und ist daher sinnlos – auch wird er in der Praxis kaum umgesetzt. Es kann nicht

erwartet werden, dass Eltern die Wirkung eines Filmes, der die Alterskennzeichnung „frei ab 12 Jahren“ hat, bei Sechsjährigen automatisch auffangen können.

Daneben ist die Komplexität der Medienwirkung von Laien nur schwer einzuschätzen. Deshalb sollten die Alterskennzeichnungen von Fachkräften des Jugendschutzes in Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Gruppen ihre allgemeine Verbindlichkeit beibehalten. Sie berücksichtigen die Wirkung der Filme und die Atmosphäre im Kino (Dunkelheit, Lautstärke, Filmdauer etc.) hinreichend. Gerade die Altersgruppe der Sechs- bis Elfjährigen befindet sich in einer Phase, in der sie ihre Medienkompetenz erst entwickeln und in ihrer Entwicklung noch nicht so nachhaltig geprägt sind, so dass problematische Angebote hier ihre Wirkung in besonderer Weise entfalten können.

zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Nummer 1, Buchstaben a) und b).

Zu Nummer 8 (§ 12 Absatz 4 JuSchG):

Durch die Änderung soll eine eindeutige, verschärfende Regelung zum Vertrieb von Videofilmen, Video- und Computerspielen mittels Automaten getroffen werden. In jüngster Zeit ist eine zunehmende Verbreitung von sogenannten Videoverleihautomaten zu beobachten. Das Jugendschutzgesetz beinhaltet gegenüber den bisherigen Regelungen eine Lockerung, wonach der Vertrieb von gekennzeichneten Bildträgern u.a. unter bestimmten technischen Voraussetzungen (z.B. Entleiher ist Inhaber einer Chip-Karte, mittels derer er sich Zutritt zu dem Automaten verschafft, er muss einen PIN-Code eingeben und daneben wird noch ein Abgleich des Fingerabdrucks vorgenommen) zulässig sein soll.

Anders als bei Videotheken für Erwachsene, die durch abgeklebte Fensterscheiben von außen nicht einsehbar sind, geht von Videoverleihautomaten eine Signalwirkung für Kinder und Jugendliche aus, die dazu führt, dass das Interesse auf Bildträger gerichtet wird, die für diese Altersgruppe nicht bestimmt sind. Diese Gefahr gilt es einzuschränken, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob der derzeitige Stand der Technik gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche nur an die für ihre Altersgruppe vorgesehenen Angebote gelangen.

Nach wie vor ist die soziale Kontrolle beim Betreten eines Ladengeschäftes höher als beim Zugang zu einem Automatenraum. Darüber hinaus ist es für einen Jugendlichen wesentlich einfacher und interessanter, wenn er mit einem volljährigen „Strohmann“ den Ausleihvorgang unmittelbar besprechen und so beeinflussen kann, als wenn er diesem vorab Anweisungen für verschiedene Konstellationen geben muss oder sich mit der von Freunden getroffenen Auswahl zufrieden geben muss.

Zu Nummer 9 (§ 13 JuSchG):

§ 13 des Jugendschutzgesetzes sieht für den Bereich der Bildschirmgeräte im Vergleich zur vorher geltenden Rechtslage eine Lockerung vor, indem nunmehr auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit das Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gestattet wird. Häufig handelt es sich bei diesen Spielen um niveaulose „Ballerspiele“. Die von Bildschirmgeräten ausgehende Sogwirkung gilt es zu vermeiden und nicht dadurch zu erhöhen, dass ein öffentliches Spielen Kindern ab 6 Jahren erlaubt wird.

Zu Nummer 10 (§ 15 JuSchG):

zu Buchstabe a)

Seit Jahren ist es geltendes Recht, dass pornographische, indizierte und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften nicht in gewerblichen Leihbüchereien angeboten werden dürfen. Dieses generelle Verbot gilt jedoch nicht für den Verleih indizierter Filme in Videotheken. Der Grad der Jugendgefährdung ist indessen bei filmischen Darstellungen nicht geringer, sondern wesentlich größer als bei entsprechenden Druckwerken.

Es ist gängige Praxis, dass sich erwachsene bzw. heranwachsende Personen mit billigen Mietkassetten bzw. DVDs versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, dass heute schon viele Kinder und Jugendliche mit Porno-, Horror- und Gewaltdarstellungen konfrontiert werden. Es kann als gesichert gelten, dass vor allem Gewaltfilme, die zudem nicht selten extremistisches oder radikales Gedankengut enthalten, insbesondere bei ungefestigten und labilen jungen Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die schreckliche Gewalttaten verübt oder konkret geplant haben, werden oft Gewaltvideos sichergestellt. Aufgrund dieser Tatsache ist es dringend erforderlich, ein Ver-

leih- und Vermietverbot für indizierte, offensichtlich schwer jugendgefährdende oder pornographische Videofilme bzw. DVDs zu schaffen.

Da auch Video- und Computerspiele vermietet bzw. verliehen werden, sind indizierte und schwer jugendgefährdende Spiele ebenso wie indizierte und schwer jugendgefährdende Videos oder DVDs von der Vermietung und Verleihung auszunehmen. Darüber hinaus kommt bei Video- und Computerspielen verstärkend hinzu, dass der Spieler, insbesondere bei den sog. „Ego-Shootern“, aktiv in einer virtuellen Welt per Mausklick Gewalt ausüben kann und dies zu einem Realitätsverlust führen kann. Durch die virtuelle Ausübung von Gewalt wird diese verharmlost und Hemmschwellen zur allgemeinen Gewaltanwendung werden abgebaut. Letztlich sind die Spiele dazu geeignet, ein Abstumpfen gegenüber Tötungshandlungen zu fördern.

zu Buchstaben b) und c)

Die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung lässt in der Öffentlichkeit die Sensibilisierung in den Hintergrund treten, dass Kinder und Jugendliche keine Sexualobjekte sein dürfen. Insbesondere Menschen mit pädophilen Neigungen werden durch derartige Bilder in ihrer Veranlagung bestärkt und benutzen sie häufig zur Animation. Die Bilder betonen zwar im Regelfall den Genitalbereich bzw. die sekundären Geschlechtsmerkmale, sind jedoch in der Regel nicht als pornografisch einzustufen.

Um die Kinder und Jugendlichen, die in solchen Posen gefilmt, fotografiert oder in sonstiger Weise für Trägermedien abgelichtet werden, zu schützen, bedarf es eines generellen Verbotes, diese Trägermedien anzubieten, zu überlassen oder zu verbreiten. Es ist gerade nach Sinn und Zweck des Schutzes nicht ausreichend, wenn diese Angebote nur Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Auch Erwachsene sollen sie nicht erwerben dürfen. Nach eindeutigen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen werden mittels der Bilder bzw. Darstellungen Kinder und Jugendliche gefügig gemacht, indem ihnen u.a. eine vermeintliche Normalität vorgespiegelt wird. Zum Schutz der Opfer ist deshalb ein weitreichendes Verbot erforderlich. Durch den Begriff des sonstigen Zugänglichmachens werden sämtliche Verbreitungsformen mit erfasst, insbesondere der Versandhandel als auch das Verbot des Vermietens und Verleihens.

Zu Nummer 11 (§ 19 Absatz 6 Satz 1 und 2 JuSchG):

In kritischen, zweifelhaften Fällen wird durch die Notwendigkeit einer 2/3-Mehrheit für eine Aufnahme in die Liste im Zweifelsfall gegen den Jugendschutz entschieden. Es ist daher sinnvoller, die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, da so in Grenzfällen eine Listenaufnahme erfolgt und Kinder und Jugendliche in jedem Fall vor gefährdenden Inhalten geschützt werden. Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 entspricht der Systematik der für Absatz 6 Satz 1 vorgeschlagenen Lösung.

Zu Nummer 12 (§ 24 Absatz 5 JuSchG):

Der Zusatz "nutzerautonomie" bezieht sich nur auf den Endnutzer. Der Nutzer kann diese Information für seinen persönlichen Filter aufnehmen. Service-Provider oder Suchmaschinen sind keine Endnutzer. Sie könnten die Information nicht aufnehmen. Auch Schulen oder ähnliche Einrichtungen fallen nicht unter den Begriff "Endnutzer" und dürften diese Informationen deshalb nicht verwenden. Dies sollte aber möglich sein.

Zu Nummer 13 (§ 27 JuSchG):

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 14 (§ 28 JuSchG):

zu Buchstaben a) bis e)

Folgeänderungen zu Nummer 5, 7, 9 und 10

zu Buchstabe f)

Die Höchstbetragsgrenze für Bußgelder darf nicht zu niedrig bemessen sein. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz dürfen sich insbesondere für Gewerbetreibende wirtschaftlich

nicht lohnen. Angesichts der Wirtschaftskraft ist der Rahmen von 50.000 Euro zu niedrig bemessen und daher zu erhöhen.

Zu Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu § 118 a OWiG:

Der neu einzufügende § 118 a erfasst nur solche Spiele, bei denen – wie insbesondere in Laserdromes und beim Gotcha-Spiel – die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Nicht erfasst sind somit Spielgestaltungen mit imaginären Gegenspielern, wie z.B. in Spielautomaten, Video- und Computerspielen. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, dass der verwerfliche Charakter der durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand beschriebenen Spiele gerade in der Simulation der Tötung oder Verletzung eines real existierenden Menschen liegt. Ebenfalls vom Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfasst werden die gesellschaftlich anerkannten traditionellen Sportarten, wie etwa das Fechten. Bei diesen Sportarten steht der Zweck der körperlichen Ertüchtigung im Vordergrund. Die Gefahr, dass Gewalt verharmlost und hierdurch die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abgebaut werden, besteht für die traditionellen Sportarten, bei denen gerade nicht die simulierte Tötungshandlung als Freizeitgestaltung im Vordergrund steht, nicht. Das Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit, die Menschenwürde zu verletzen, stellt auch im übrigen sicher, dass nicht sanktionswürdige Verhaltensweisen wie die herkömmlichen „Cowboy- und Indianerspiele“ unter Kindern und Jugendlichen vom Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ausgenommen bleiben.

Die Teilnahme ist auch mit Bußgeld bedroht, allerdings wird dem geringeren Unrechtsgehalt dieser Form der Beteiligung durch den niedrigeren Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG Rechnung getragen. Ein vollständiger Verzicht auf die Sanktionierung der Teilnahme an derartigen Spielen hätte zur Folge, dass Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z.B. für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder mangels Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre.

Zu Artikel 3
In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.